

Doppel

Eidgenössische Anbauerhebung vom 23. Juni 1945

(Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 8. Mai 1945)

Formular 1

Kanton: *Nidwalden*

Gemeinde: *Heuteville*

Zählkreis Nr. *3*

Erhebungsblatt Nr. _____

(für Pflanzler, die keine Kontrollkarte für den Anbau 1944/45 führen)

Name und genaue Adresse des Pflanzers (Erfolgt der Anbau auf Rechnung von juristischen Personen, Geschäftsfirmen oder Anstalten, so ist auch die genaue Bezeichnung der Firma oder Anstalt, des Geschäftssitzes und der Name des verantwortlichen Geschäftsleiters anzugeben)

a) Name: *Ramsstein-Gorstedt Claus*

b) Nähere Ortsbezeichnung (Weiler, Dorfteil, Straße usw.): *Schlönbühlstrasse*

c) Hauptberuf oder Haupterwerb: *Rebbauer*

Anleitung zum Ausfüllen

A. Wer muß ein Erhebungsblatt ausfüllen und welche Grundstücke sind dabei zu berücksichtigen?

1. In den Kantonen und Gemeinden haben sämtliche unter a—d genannten, in der Gemeinde ansässigen und die unter e) bezeichneten Pflanzler ein Erhebungsblatt auszufüllen - soweit sie keine Kontrollkarte für den Anbau 1944/45 führen und vorschriftsgemäß abliefern.
 - a) Alle Personen oder Pflanzler, die im Jahre 1945 für die Selbstversorgung oder für den Verkauf mindestens 8 Aren Kartoffeln oder Getreide, Gemüse, Zuckerrüben, Runkeln oder andere Rüben, Tabak, Körnermais - auch solchen für Silo - Flachs, Hanf, Ölgewächse oder mehrere dieser Kulturgewächse pflanzen, sofern deren Flächen zusammen einen Gesamtumfang von mindestens 8 Aren haben.
 - b) Alle Gärtner, Gemüsegärtner und Personen, die Gemüse für den Verkauf pflanzen, ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen bewirtschafteten Flächen.
 - c) Alle Besitzer von Rindvieh oder von mindestens 2 Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe oder Ziegen), die eine der im Erhebungsblatt angeführten Kulturarten pflanzen, auch wenn deren Anbauflächen einzeln oder zusammen weniger als 8 Aren messen.
 - d) Alle weiteren Personen, die im ganzen mindestens 25 Aren Kulturland (mit Einschluß von Wies-, Weide-, Reb-, Straue- und Waldland) selbst bewirtschaften und eine der im Erhebungsblatt vorgesehenen Kulturarten pflanzen, auch wenn die Anbauflächen der letzteren einzeln oder zusammen weniger als 8 Aren messen.
 - e) Erhebungsblätter sind auch auszufüllen für die in der Gemeinde vorhandenen Mehranbau- oder Pflanzwerke (Getreide-, Kartoffeläcker, Gemüseland usw.), die auf Rechnung (in eigener Regie) der Gemeinde oder eines Anbaukonsortiums, einer Korporation, einer Genossenschaft, einer ansässigen oder auswärtigen Geschäftsfirma, eines Verwaltungszweiges angepflanzt oder bearbeitet werden, sofern die unter a und d genannte Mindestfläche bewirtschaftet wird und nicht schon eine Kontrollkarte für den Anbau ausgefüllt wurde.
2. Jeder in Betracht kommende Pflanzler hat auf seinem Erhebungsblatt sämtliche von ihm und mit Hilfe seiner Familienangehörigen, bzw. Angestellten auf eigene Rechnung (bei Verwalterbetrieben auf Rechnung des Eigentümers des Betriebes) bewirtschafteten Flächen anzugeben, auf denen Kulturarten vorhanden, angepflanzt oder angesät sind, nach deren Flächen auf diesem Erhebungsblatt gefragt wird. — Für industrielle Pflanzwerke und Anbauverträge sind die Bestimmungen unter D zu beachten.
3. Mitzuberücksichtigen sind auch die gepachteten und die zur Nutznießung erhaltenen Grundstücke, ferner das außerhalb der Wohngemeinde des Pflanzers liegende, aber von diesem selbst von seinem Wohnort aus bearbeitete Land. Gemeinden, Geschäftsfirmen, Korporationen, landwirtschaftliche Eigentümer und Pächter usw., welche Land für Pflanzplätze oder Familiengärten abgegeben haben, dürfen dieses nicht auf ihrem Erhebungsblatt melden. Nicht zu berücksichtigen sind die im Ausland liegenden Grundstücke.
4. Die Anbauflächen sind vom tatsächlichen Bewirtschafter des Landes anzugeben, jene von Pachtliegenschaften sind also auf dem Erhebungsblatt des Pächters und nicht des Verpächters aufzuführen; der letztere füllt nur ein Erhebungsblatt aus, wenn er noch Land im oben (Abschnitt 1) angeführten Umfange selbst bewirtschaftet. Wiesland, dessen Heugras versteigert wurde, ist vom Käufer des Heugrases anzugeben.
5. Für sämtliches Land von Miteigentümern oder von mehreren Eigentümern (z. B. Familienangehörigen), die den Boden gemeinsam bearbeiten, ist nur ein Erhebungsblatt auszufüllen.

B. Flächenangaben für die Kulturarten

6. Im Erhebungsblatt sind unter Ziffer 1—4 die Flächen jener Kulturen anzugeben, die im Jahre 1945 abgeerntet werden und in diesem Jahre zugleich den Hauptertrag des Grundstückes darstellen. Die gleiche Fläche darf nur bei einer der auf der folgenden Seite 3, bei 1, 2, 3, 4, 7—9 bezeichneten Kulturpflanzen gezählt werden. — Bei den Zwischen- und Nach-

Fortsetzung auf der Rückseite!

Anbaufläche 1945

Selbstbewirtschaftetes eigenes gepachtetes und Nutznießungs-Land — auch solches, das in andern Gemeinden liegt. Flächen, die im Anbauvertrag bewirtschaftet werden, sind auf einem separaten Formular I zu zählen.

		Fläche in Aren 1 a = 100 m ²		
1. Getreide zur Körnergewinnung (ohne Getreide zum Grünschnneiden)				
Winterweizen		5a	Aren	
Sommerweizen				
Winterroggen				
Sommerroggen				
Dinkel* (Spelzfrucht, Korn), Emmer*, Einkorn* (*Zutreffendes ist zu unterstreichen)				
Mischel von nur Brotfrucht (z. B. Weizen mit Roggen) oder von Brotfrucht mit Futtergetreide				
Mischel von nur Futtergetreide (Hafer mit Gerste usw.)				
Mais zum Ausreifen (ohne Grün- und Silomais)				
Wintergerste				
Sommergerste				
Hafer		5a	Aren	
Buchweizen* - Hirse* (*Zutreffendes ist zu unterstreichen)				
Gesamte Getreidefläche				
2. Knollen- und Wurzelgewächse (inbegriffen Kulturen zur Samengewinnung)				
Kartoffeln		5a	Aren	
Runkel- und Halbzuckerrüben				
Kohlrüben (Kabirüben, Bodenkohlrabi, Choux-raves)				
Zuckerrüben				
Rübl, Karotten, Mören als Hauptfrucht (d. h. ohne Einsaaten in Getreide usw.) <i>+ andere Gemüse</i>				
Gesamtfläche der Knollen- und Wurzelgewächse (ohne Rübl usw. als Einsaaten)		2a	7a	
3. Gemüse (auch jenes in Hausgärten, Pflanzplätzen und als Zwischenkultur von Reben, Baumschulen usw.), inbegriffen Gemüse zur Samengewinnung				
4. Andere Ackergewächse				
Tabak (nur als Hauptkultur)			Aren	
Hanf	Aren, Flachs			Aren; zusammen
Mohn zur Öl- und Saatgewinnung				
Raps und Rübsen zur Öl- und Saatgewinnung				
Silokörnermais				
Übrige Ackergewächse (Medizinalpflanzen, Zichorien usw.) Welche?				
Gesamtfläche der andern Ackergewächse				
5. Offenes Ackerland = Total der Gesamtflächen von 1—4			12	
6. Zwischen- und Nachkulturen 1944/45, die als Erfüllung der Anbaupflicht angerechnet werden				
Landsberggeremenge		Effektive Anbaufläche in Aren	Aren	
Grünroggen				
Grünmais				
Rübl, Karotten, Möhren als Einsaat in Getreide, sowie in Faser- und Ölpflanzen				
Übrige				
Gesamte Anbaufläche der Zwischen- und Nachkulturen				
Davon als erfüllte Anbaupflicht angerechnet = Total von 6 geteilt durch 2				
7. Naturwiesen¹⁾ (Fett- und Magerwiesen, Maiensäbe, Mähweiden)				
8. Kunst- und Klee graswiesen, Luzerne- u. Esparsetteanlagen für zwei- oder mehrjährige Nutzung				
9. Ackerfutterbau als Hauptkultur²⁾ (Kleeäcker für einjährige Nutzung, Grünhafer usw.)				
10. Gesamtfläche von 5, 7, 8 und 9			12	

¹⁾ Mehr als 5 Jahre alte Kunstwiesen sind mit den Naturwiesen zu zählen
²⁾ Ohne die Futterkulturen als Nach- oder Zwischenfrüchte

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:
 (Unterschrift des Pflanzers)